

Satzung der Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften e. V.

(in der von der Mitgliederversammlung am **26.10.2023** beschlossenen Fassung)

Präambel

Die Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften (grpw) ist eine Vereinigung für alle auf dem Gebiet der radiochemischen und radiopharmazeutischen Forschung und Anwendung tätigen Wissenschaftler, welche die Entwicklung von Radiopharmaka für Diagnostik und Therapie in der nuklearmedizinischen Klinik und Praxis fördern. Sie dient dem Ziel, die radiopharmazeutische Forschung und die Anwendung der Ergebnisse zu unterstützen sowie die Erfordernisse der Praxis in Kliniken, Forschungseinrichtungen und der radiopharmazeutischen Industrie an einen breiten Kreis zu vermitteln. Ziele der grpw sind die Förderung der Radiopharmazeutischen Wissenschaften- in der Grundlagenforschung sowie die Fort- und Weiterbildung.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- I. Die Körperschaft führt den Namen „Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften“.
- II. Sie hat die juristische Form des Vereins.
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- III. Er hat seinen Sitz in Hannover.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe (wissenschaftlicher Nachwuchs).
- II. Die Satzungszwecke werden insbesondere verfolgt durch:
 1. Die Pflege der Weiterbildung auf dem Gebiet der Radiopharmazeutische Wissenschaften gemäß den gesetzlichen Ordnungen und der Richtlinien der Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften.
 2. Die regelmäßige Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen.
 3. Die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Fortbildung und der wissenschaftlichen Information dienen. Darunter Angebote von Schulungen und

Weiterbildungsmaßnahmen für eine praxisnahe Ausbildung, durch z. B. Vorträge, Workshops und Seminare. Zusätzlich werden wissenschaftliche Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften durch Beiträge, Organisation und Mitarbeit unterstützt.

4. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln für wissenschaftliche Projekte und Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Förderung dieses Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht. Eine Förderung kann nach Antrag an den Vorstand und Begutachtung gewährt werden. Die Art und Höhe der Förderung wird durch den Vorstand festgelegt. Die Fördermaßnahmen und –bedingungen werden auf der Homepage des Vereins öffentlich bekannt gegeben.
 5. Die Vergabe von Stipendien an den wissenschaftlichen Nachwuchs, z. B. in Form von Zuschüssen zu Reisekosten. Die Fördermaßnahmen und –bedingungen werden auf der Homepage des Vereins öffentlich bekannt gegeben.
 6. Prämierung und Förderung herausragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Radiopharmazeutischen Wissenschaften, z. B. durch Promotionspreise oder Prämierung von Vortrags- und Präsentationsleistungen („bester Vortrag“). Die Fördermaßnahmen und –bedingungen werden auf der Homepage des Vereins öffentlich bekannt gegeben.
 7. Pflege von Kontakten mit anderen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Fachgesellschaften der Radiopharmazeutischen Wissenschaften und relevanter Disziplinen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - IV. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - V. Die grpw darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - VI. Andere als satzungsgemäße Zwecke (§ 2) werden nicht verfolgt. Mitteilungen der Gesellschaft werden in ihrem Mitteilungsblatt in elektronischer Form veröffentlicht. Im Übrigen gilt § 50a BGB.

Mitglieder

§ 3

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern, korporativen und studentischen Mitgliedern.

§ 4

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung (Verein) oder Vermögensmasse (Stiftung) werden,
 - der / die auf dem Gebiet der Radiopharmazeutischen Wissenschaften und angrenzenden Gebieten tätig ist,
 - deren / dessen Tätigkeit dem Zweck der Gesellschaft entspricht oder,
 - welche sich anderweitig um die Zwecke der Gesellschaft besonders verdient gemacht hat.
- II. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, richtet das Aufnahmegesuch über die Geschäftsstelle schriftlich (postalisch oder elektronisch) an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Zur Regelung der Beitragsangelegenheiten gibt der Verein sich eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der real oder virtuell (Onlineverfahren) teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 6

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes;
 - b. durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann;
 - c. durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung die fälligen Beiträge nicht gezahlt hat;
 - d. durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes, über den die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der real oder virtuell (Onlineverfahren) teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, wenn ein Mitglied in grober Weise und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen Satzung und Interessen der Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften e.V. verstoßen hat.
- II. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus der Gesellschaft aus. Ansprüche auf das Vereinsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 7

- I. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder im Sinne des vorstehenden § 4 ernannt werden, die sich um die Förderung der Radiopharmazeutischen Wissenschaften ein hervorragendes

Verdienst erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert einen einstimmigen Antrag des Vorstandes und einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der real oder virtuell (Onlineverfahren) teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des bzw. der Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch die betroffene Person.

- ii. Zu korrespondierenden Mitgliedern werden um die Förderung der Radiopharmazeutischen Wissenschaften oder der Gesellschaft verdiente Personen, Gesellschaften und Körperschaften auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Betroffenen.
- iii. Als korporative Mitglieder können Personen, Gesellschaften und Körperschaften aufgenommen werden, die die Ziele der Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften fördern wollen. Die korporativen Mitglieder zahlen einen Beitrag, der ihrem Interesse an der Förderung der Gesellschaft und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen erscheint. Der Vorstand ist ermächtigt, hierfür Richtlinien festzulegen. Wer korporatives Mitglied der Gesellschaft werden will, richtet das Aufnahmegesuch schriftlich (postalisch oder elektronisch) an den Vorstand. Bei positiver Entscheidung des Vorstandes über das Aufnahmegesuch entscheidet die Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch auf Vorschlag des Vorstandes mittels zustimmenden Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Vorstand

§ 8

- i. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - d. der Schriftführerin/dem Schriftführer (das Amt kann in Personalunion mit erstem oder zweitem Vorsitz oder auch mit dem Amt der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters ausgeübt werden),
 - e. zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzende), von welchen sich ein Mitglied insbesondere in die Heranführung des wissenschaftlichen Nachwuchses an die Übernahme von Verantwortung im ehrenamtlichen Engagement nachhaltig einbringt.
- ii. Dem Vorstand sollen mindestens eine Akademikerin/ein Akademiker für Radiopharmazeutische Wissenschaften und eine Akademikerin/ein Akademiker mit langjähriger Erfahrung in der Radiopharmaka-Produktion angehören. Passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- iii. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand und gehen Vorstandsbeschlüssen im Range vor. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende,

Schatzmeister/Schatzmeisterin und Schriftführer/Schriftführerin.

- IV. Die/Der Vorsitzende ist im Rechtsverkehr allein vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden sind zwei andere Mitglieder des Vorstandes im Sinne des vorstehenden Abs. III. nur gemeinsam im Rechtsverkehr vertretungsberechtigt.
- V. Der Vorstand kann sich für seine innere Organisation eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

- I. Die Wahl des Vorstandes ist geheim und findet in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung mit dem Versand der Einladungen, postalisch oder per E-Mail, zur Mitgliederversammlung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet. Weitere Wahlvorschläge können bis sechs Wochen vor der entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Diese sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Vorstand bestimmt eine Wahlleitung, diese hat dem Vorstand selbst oder den ordentlichen Mitgliedern des Vereins anzugehören. Die Wahlleitung darf selbst nicht für ein Vorstandsamt kandidieren. Dieser obliegt die Leitung und Durchführung der Wahlen. Diese Vereinssatzung enthält im Übrigen keine Wahlordnung; auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der real oder virtuell (Onlineverfahren) teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder über das Bestehen und den Inhalt einer Wahlordnung; diese ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung, sofern nicht mit satzungsändernder Mehrheit Abweichendes beschlossen wird. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der real oder virtuell teilnehmenden (Onlineverfahren) stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Die Amtszeit der neugewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit Annahme der Wahl.
- II. Die/Der erste Vorstandsvorsitzende und die/der zweite Vorstandsvorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer sowie die zwei weiteren Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Interims-Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der real oder virtuell (Onlineverfahren) teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

§ 10

- I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- II. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt die/der Vorsitzende an der Vorstandssitzung nicht teil, gilt dies entsprechend für die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- III. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied beschließen (handeln). Der Vorstand ist bei seiner nächsten Sitzung mit den behandelten Angelegenheiten zu befassen.
- IV. Vorstandsversammlungen können online, als kombinierte Präsenz-/Onlineversammlung oder in Schriftform erfolgen. Organisation und Durchführung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

§ 11

- I. Der Vorstand leitet sämtliche inneren Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ist auch für den Erlass allgemeiner Richtlinien zur Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen und Symposien zuständig.

Geschäftsführung

§ 12

- I. Der Vorstand kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB. Diese kann ein Nicht-Mitglied sein. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil.
- II. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie für die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben des laufenden Geschäftes. Die Geschäftsführung obliegt unter anderem die Vornahme von Anmeldungen zum bzw. Eintragungen in das Vereinsregister.
Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Verein in seinem Geschäftsbereich nach außen wirksam rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sie ist in diesem Rahmen alleinvertretungsberechtigt. Diese Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur für ordentliche Geschäfte des Vereins. Für außerordentliche Geschäfte braucht die Geschäftsführung die schriftliche Genehmigung des Vorstandes.
Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.

- III. Die Bestellung zur Geschäftsführung ist unbeschadet etwaiger arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit durch den Vorstand widerruflich; der Widerruf gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- IV. Die bestellte Geschäftsführung ist im Vereinsregister einzutragen.
- V. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten und Mitarbeiter einstellen.

Ausschüsse

§ 13

- I. Zu seiner Unterstützung und zur Bearbeitung von bestimmten Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen, die aus je einer/einem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und den vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses bestellten Mitgliedern bestehen. Die Ausschüsse werden längstens für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gem. § 9 bestellt. Die/Der Ausschussvorsitzende regelt die Tätigkeit seines Ausschusses selbstständig. Über jede Sitzung des Ausschusses ist innerhalb von 30 Tagen eine Niederschrift anzufertigen und der/dem Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Ausschüsse oder ihre Vorsitzenden haben nicht das Recht, im Namen der Gesellschaft nach außen aufzutreten, es sei denn, dass sie dazu vom Vorstand ausdrücklich ermächtigt werden. Sie sind allein und ausschließlich dem Vorstand der Gesellschaft verantwortlich.
- II. Kosten, die durch Sitzungen eines Ausschusses entstehen, werden dann von der Gesellschaft getragen oder erstattet, wenn die jeweilige Sitzung von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft vorher genehmigt worden ist.
- III. Die Ausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder im Onlineverfahren tätig werden.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben.
- V. Der Vorstand hat das Recht, einen Ausschuss aufzulösen sowie einzelne Mitglieder abuberufen oder zu nominieren. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Arbeitsgemeinschaften

§ 14

Die Gesellschaft kann für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb ihres Zwecks Arbeitsgemeinschaften einrichten, die auch Nichtmitgliedern offenstehen können.

Zwischengesellschaftliche Beziehungen

§ 15

- I. Der Vorstand kann die Delegierten der Gesellschaft zu nationalen und internationalen Gremien wählen.

- ii. Entscheidungen über vertragliche Abmachungen, um die Gesellschaft an Ausschüssen oder Einrichtungen anderer Gesellschaften zu beteiligen, die mit ihrem Zweck im Einklang stehen, trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand kann Mitglieder in solche Ausschüsse oder Einrichtungen entsenden. Entsendet die Gesellschaft mehrere Mitglieder, so ist eines von ihnen als Obfrau/Obmann zu bestimmen. Die Obfrau/Der Obmann oder das entsandte Mitglied haben dem Vorstand laufend zu berichten. In Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren.

Vermögen

§ 16

Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft unter der Aufsicht des Vorstandes und in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr über die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters mit einfacher Stimmenmehrheit der real oder virtuell (Onlineverfahren) teilnehmenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder Beschluss zu fassen.

Mitgliederversammlungen

§ 17

- i. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Bei der Auswahl des Sitzungstages und -ortes soll auf die Interessen der Mitglieder Rücksicht genommen werden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, ersatzweise die/der Stellvertretende den Vorsitz, soweit er nicht aus besonderen Gründen (beispielsweise zur Durchführung von Wahlen) abgegeben wird. Die/Der Vorstandsvorsitzende, ersatzweise die/der Stellvertretende, erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der vom Vorstand benannte Koordinator für die Ausschüsse berichtet über die Tätigkeit der Ausschüsse. Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister erstattet den Kassenbericht und gibt eine Übersicht über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft. Sofern erforderlich schlägt er der Mitgliederversammlung - nach vorheriger Anhörung des Vorstandes - Änderungen der Höhe des Mitgliederbeitrages und der Beitragsordnung vor. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder der Gesellschaft für die Kassenprüfung des neuen Geschäftsjahrs. Diese prüfen die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen wird über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder beschlossen.

- ii. Die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Im Falle der Präsenzveranstaltung haben nur Mitglieder Zutritt. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum statt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Onlineverfahren teilzunehmen.
- iii. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail am Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Werktage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- iv. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die/der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, ersatzweise die/der Stellvertretende, aus begründetem Anlass einberufen. Sie/Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnung verlangt.
- v. Zu den Mitgliederversammlungen wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die/den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise durch die/den Stellvertretende/n, so rechtzeitig eingeladen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens sechs Wochen liegt. Die Einladung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch – E-Mail). Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a. Ggf. Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (die vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden müssen)
 - c. Abnahme der Rechnungslegung
 - d. Verabschiedung und Änderung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschluss über den Ort für die Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung.
- vi. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor Abhalten der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen; § 9 Abs. I bleibt unberührt.

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über das Rede-, Antrags- und Stimmrecht, dies gilt auch, wenn ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle übrigen Mitglieder verfügen ausschließlich über das Rederecht.

- VII.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung nach § 17 III bekanntzugeben.

Satzungsänderungen

§ 18

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung real oder virtuell (Onlineverfahren) teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Diesbezügliche Anträge müssen spätestens mit der Einladung nach § 17 Abs. V. versandt werden.

Auflösung

§ 19

- I.** Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung real oder virtuell (Onlineverfahren) teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Die entsprechend formulierten Anträge müssen dem Einladungsschreiben beigefügt werden.
- II.** Das Vermögen der Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften fällt bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu gleichen Teilen an die
- **Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin e. V. (DGN)**
und die
 - **Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e. V. (DPHG),**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben

Diese Satzung wurde am **26.10.2023** von der Mitgliederversammlung beschlossen.